

Merkblatt

Anwalts- und Gerichtskosten als steuerlich abzugsfähige Aufwendungen

Neben den Kosten für den Arbeitsweg, den Mehrkosten für Verpflegung und den Kosten für Weiterbildungen und Umschulungen können unselbständig Erwerbstätige auch weitere Kosten, welche für die Ausübung des Berufes erforderlich sind, bei der jährlichen Steuerdeklaration abziehen.

Interessant für Sie, liebe Klientinnen und Klienten, ist die Tatsache, dass unter diese „weiteren Kosten“ auch Anwalts- und Gerichtskosten fallen, sofern sie erforderlich sind und in einem direkten ursächlichen Zusammenhang zur Einkommenserzielung stehen.

Sofern diese Kosten zur Erhaltung, Sicherung oder Mehrung des beruflichen Einkommens aufgebracht wurden, können sie somit vom Einkommen abgezogen werden.

Alle diese Kosten können aber nur dann von den Steuern abgezogen werden, wenn der Anspruch auf Einkommen von der Gegenseite bestritten wurde und sie deshalb einen Anwalt aufsuchen mussten und allenfalls ein gerichtliches Verfahren durchliefen. Nicht abzugsfähig sind deshalb Kosten für eine allgemeine Rechtsberatung, sowie für Mandate, die ausserhalb der streitigen Einkommensquelle stehen.

Grundsätzlich vom steuerbaren Einkommen abzugsfähig sind folgende Anwalts- und Gerichtskosten:

- **Kosten eines Arbeitsprozesses**, der angestrengt wird, um einen Einkommensanspruch im Haupt- oder Nebenerwerb durchzusetzen. Dazu zählen alle Ansprüche, welche mit dem Ausscheiden des Arbeitnehmers aus dem Betrieb zusammenhängen (z.B. streitige Lohnzahlungen, Entschädigungen bei fristloser Kündigung, Entschädigung bei einer Kündigung in der Sperrfrist, streitige Abgangsentschädigungen, Gratifikationen etc.)
- Kosten, welche aufgewendet werden, um einen **Unterhaltsanspruch** vom geschiedenen Ehemann/Ehefrau, eingetragenen Partner/Partnerin oder Unterhaltsbeiträge für minderjährige Kinder durchzusetzen.

- Kosten, welche Sie für einen Anwalt bezahlen, um **Einkünfte aus einer Sozial- oder anderen Versicherung** zu erhalten (AHV/IV-Renten, sonstige Renten/Pensionen z.B. UV-Rente oder BVG-Rente, Erwerbsausfallentschädigungen aus Arbeitslosenversicherung, Kinder- und Familienzulagen, Mutterschaftsentschädigungen, Taggelder)
- Anwaltskosten zur **Erhaltung von Erträgen aus Wertschriften, Guthaben und Lotterien**
- Anwaltskosten zur **Erhaltung von Erträgen aus unverteilter Erbschaften, Geschäfts- und Korporationsanteilen**
- Sind Einkünfte aus Liegenschaften zu versteuern, können bei einem allfälligen Rechtsstreit bezüglich der **Werterhaltung des Grundstücks** oder bezüglich **baurechtlicher Rekursverfahren**, die aufgetragenen Anwalts- und Gerichtskosten abgezogen werden.

Sofern Sie demnach Anwalts- und Gerichtskosten aufbringen mussten, um ihr Einkommen zu erstreiten, können diese Kosten bei der Deklaration des Einkommens in der Steuererklärung in Abzug gebracht werden.

Anwalts- und Gerichtskosten können sogar von denjenigen Personen abgezogen werden, welche die Streitigkeit verlieren.

2

In jedem Fall ist es jedoch notwendig, die Aufwendungen des Anwalts, welche Sie zur Einkommenserzielung benötigten, in der Beilage der Steuerklärung detailliert zu belegen.

FÜR WEITERE FRAGEN STEHEN WIR IHNEN SELBSTVERSTÄNDLICH JEDERZEIT GERNE ZUR VERFÜGUNG.

Fischer Rechtsanwälte LLC

Selnastrasse 6

8001 Zürich

Telefon +41 44 515 56 56

Fax +41 44 515 56 58

www.fischer-rechtsanwaelte.ch

info@fischer-rechtsanwaelte.ch